

*E-Mail eingegangen
14.02.2011 RZ*

Anmerkung

Hiermit schließen wir uns dem Einspruchs-Antrag der Eheleute
11.02.2011 an.

| vom

„Nach dem uns zur Zeit bekannten Sachstand sollen nur die vorderen Anlieger an der vorhandenen Straße „Zur Hütte“ (3 Stück) zu Erschließungsbeiträgen zur Herstellung der bestehenden Straße „Zur Hütte“ herangezogen werden; die Grundstücke im Plangebiet nicht, obwohl sie direkt an das Ausbauende der bestehenden und jetzt herzustellenden Straße „Zur Hütte“ anschließen **und auf die vorhandene Straße „Zur Hütte“ angewiesen sind**, um so auf die überörtliche Hauptverkehrsstraße „Bergische Straße“ zu gelangen. Dies soll zur Zeit jemand verstehen, wer will.

Man stelle sich vor, was real erscheint:

Die Straße „Zur Hütte“ ist fertiggestellt. Anschließend - oder auch später - folgt die Erschließung/Baumaßnahme im Plangebiet. Schwertransporter mit Straßenmaterial, Erdaushub, Kettenfahrzeuge (Bagger etc.) („donnern“) fahren über die fertige Anliegerstraße „Zur Hütte“, die anschließend „ramponiert“ aussehen dürfte.“

Die vorderen Anlieger der fertiggestellten Straße „zur Hütte“ würden sich in ihren elementaren Rechten verletzt sehen, wenn die Wiederherstellung der fertigen Straße „Zur Hütte“ durch den Erschließungsversacher des Plangebietes nicht rechtsverbindlich geregelt würde im Rahmen des jetzigen Baugenehmigungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen, die vorderen Anlieger der Straße „Zur Hütte“

1. *K.*

2. *O.*

3. *A.*